



Der Minister

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



15. Februar 2013

Seite 1 von 6

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
II A 4

Telefon 0211 3843-2219

**11. und 12. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr am  
21. Februar 2013**  
Bericht zum Thema "Flughafen Köln/Bonn"

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich zur Unterrichtung der Mitglieder des  
Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr einen  
Bericht zum Thema „Flughafen Köln/Bonn“.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Groschek

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-9110  
poststelle@mbwsv.nrw.de  
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709,  
719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke



## Flughafen Köln/Bonn

### **1.1 Rechtsgutachten der Anwaltskanzlei Redeker, Sellner, Dahs zu Klagemöglichkeiten des Landes gegen den Bund wegen der mit Schreiben vom 31.08.2012 verweigerten Zustimmung zur Einführung einer Kernruhezeit im Passagierflugbetrieb am Flughafen Köln/Bonn**

Mit Schreiben vom 31. August 2012 hatte das BMVBS seine Zustimmung zur Einführung einer nächtlichen Kernruhezeit (0.00 Uhr bis 5.00 Uhr) im Passagierflugbetrieb am Flughafen Köln/Bonn verweigert.

Obwohl die Rechtsschutzmöglichkeiten des Landes bei Ausübung des Weisungsrechts durch den Bund sehr begrenzt sind, hatte ich gleichwohl erwogen, dazu eine zusätzliche gutachterliche Stellungnahme externer Gutachter einzuholen.

Das Gutachten liegt nunmehr vor.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist zu Ihrer Information beigelegt.

Die Fachanwälte der Anwaltskanzlei Redeker, Sellner, Dahs kommen in ihrer gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass eine Klage gegen den Bund ohne Erfolgsaussicht ist.

Ein allein in Betracht kommender Bund-Länder-Streit vor dem Bundesverfassungsgericht wegen einer Verletzung des Weisungsrechts des Bundes ist nicht erfolversprechend, da das Gericht nur prüft, ob die Inanspruchnahme der Weisungsbefugnis als solche oder in ihren Modalitäten gegen diese Befugnis verleihende Vorschrift des Art. 85 Abs. 3 GG oder sonstige Verfassungsbestimmungen verstößt.

Für einen solchen Verfassungsverstoß ist nach der Prüfung der Gutachter nichts ersichtlich.

Nicht geprüft wird vom Bundesverfassungsgericht, ob sich die Weisung unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Aspekten als rechtmäßig oder rechtswidrig erweist.

## **1.2 Neue Entgeltordnung für den Flughafen Köln/Bonn**

Am 21. April 2013 wird am Flughafen Köln/Bonn eine neue Entgeltordnung in Kraft treten, nachdem dem Genehmigungsantrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB) vom MBWSV als Genehmigungsbehörde entsprochen worden ist.

Der Flughafen Köln/Bonn verändert damit seine Entgelte strukturell und zugleich in der Höhe. U.a. soll die Gebührenspreizung zwischen den in Lärmklassen eingeteilten Flugzeugtypen weiter erhöht werden, um Anreize für den Einsatz leiserer Flugzeuge, z.B. der B 777, zu schaffen. Die **Luftfahrtbehörde hat nur eine begrenzte Prüfkompetenz**. § 19b Luftverkehrsgesetz verpflichtet zur Genehmigung, soweit die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, was vorliegend der Fall war.

Kernpunkte der Prüfung waren neben der Transparenz die Kriterien des Kostenbezuges und der Effizienz.

Wesentlicher Inhalt der – genehmigten - Entgeltänderung:

- *Stärkere Gewichtung des Lärmfaktors bei der Zusammensetzung der Landegebühren, Incentive-Programm für modernere Großraumflugzeuge und Erweiterung der Lärmklasseneinstufung von 7 auf 11 Stufen*

Hier handelt es sich um Maßnahmen, die dazu führen, dass entweder laute Luftfahrzeugtypen teurer werden, oder aber dass leisere Luftfahrzeugtypen preiswerter werden.

Kurzfristige Auswirkungen dieser Maßnahmen sind wegen der durchweg langfristigen Flottenplanung der Luftfahrtunternehmen nicht zu erwarten. Allerdings können sie dazu führen, dass diese langfristig in leisere Flugzeugtypen investieren.

- *Deutliche Spreizung der Tag- und Nachttarife beim Lärmentgelt*

Diese Maßnahme stellt einen Anreiz dar, Nachtflüge in die Tageszeit zu verlegen, wenn die Umlaufplanung dies möglich macht.

- *„Hamburger Modell“; Entgeltordnung am Flughafen Hamburg*

Im Zusammenhang von Entgeltgenehmigungsanträgen wird auch im Hinblick auf eine entsprechende Passage des NRW-Koalitionsvertrages, mitunter auf das sog. „Hamburger Gebührenmodell“ als Vorbild hingewiesen.

Zunächst ist klar herauszustellen, dass das MBWSV als Genehmigungsbehörde ein gesetzlich genau durchstrukturiertes Prüfprogramm durchzuführen hat. **Gestaltungsspielräume hat es dabei nicht.** Insofern kann es dahingestellt bleiben, ob eine noch größere Lärmstaffelung wünschenswert ist. Ein Gestaltungsrecht obliegt allein der Flughafengeschäftsführung.

Die Besonderheit des o. g. Modells liegt darin, dass für den sog. Verspätungszeitraum in der Nacht zwischen 23:00 Uhr und 24:00 Uhr die Landegebühren verdoppelt, also besonders gespreizt werden. Planbare Flüge sind in dieser und in der übrigen Nachtzeit ohnehin nicht zulässig.

Der Flughafen Köln/Bonn mit seiner grundsätzlichen Nachtoffenheit und dem speziellen Luftfrachtaufkommen lässt sich jedoch nicht mit dem „Passageflughafen“ Hamburg vergleichen. Eine Übernahme des Hamburger Modells bot sich daher nicht an.

Die Fluglärmkommission ist am 22.01.2013 auf eigenen Wunsch zu einer Sondersitzung zusammengekommen, um noch vor der Genehmigung der Entgeltgenehmigung durch das MBWSV informiert zu werden. Die Kommission hat die Flughafengeschäftsführung für die nach ihrer Ansicht zu geringe Spreizung der Lärmentgelte kritisiert.

Seite 6 von 6





## **Gutachtliche Kurzstellungnahme**

im Auftrag des Ministeriums für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV)

### **A. Fragestellung**

Gibt es rechtliche Reaktionsmöglichkeiten des Landes gegen die vom BMVBS im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung verweigerte Zustimmung zur Verfügung eines Passagierflugverbots in der Kernzeit der Nacht am Flughafen Köln/Bonn durch die oberste Landesluftfahrtbehörde (MBWSV) in Gestalt

- einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen den Bund,
- einer Normenkontrollklage und/oder
- eines Bund-Länder-Streits vor dem Bundesverfassungsgericht (Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG)?

Für den Fall, dass Klagemöglichkeiten gesehen werden, sollen zudem deren Erfolgsaussichten bewertet werden.

### **B. Ergebnisse**

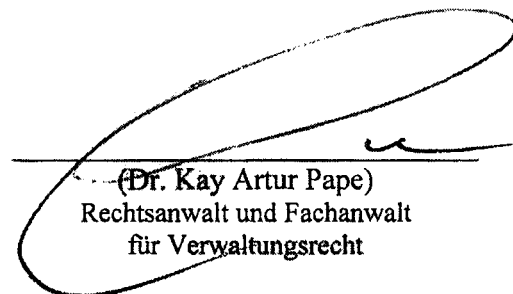
Die Ergebnisse unserer Prüfung fassen wir wie folgt zusammen:

- I. Eine verwaltungsgerichtliche Klage kommt nicht in Betracht. Weisungen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung gemäß Art. 85 Abs. 3 GG kommt regelmäßig eine verfassungsrechtliche Qualität zu, mit der Folge, dass für diesbezügliche Streitigkeiten schon der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht eröffnet ist, weil dieser ausdrücklich das Vorliegen einer „öffentlich-rechtlichen Streitigkeit (...) nichtverfassungsrechtlicher Art“ voraussetzt.
- II. Bereits aus demselben Grund scheidet auch eine Normenkontrollklage im Sinne von § 47 VwGO aus.

Überdies kommen auch weder eine abstrakte Normenkontrolle im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG noch eine konkrete Normenkontrolle im Sinne von Art. 100 GG in Betracht. Maßgeblich hierfür ist u.a. der Umstand, dass Weisungen als verwaltungsinterne Maßnahmen ohne Außenrechtsqualität keinen tauglichen Kontrollgegenstand für eine Normenkontrolle (jeglicher Art) darstellen.

- III. (Allein) in Betracht kommt ein sog. Bund-Länder-Streit gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG i. V. m. §§ 76 ff. BVerfGG vor dem Bundesverfassungsgericht. Verletzungen des Weisungsrechts gemäß Art. 85 Abs. 3 GG sind grundsätzlich – und ausschließlich – im Rahmen dieses verfassungsgerichtlichen Streitverfahrens geltend zu machen.
- IV. In Ansehung dessen, dass das Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines Bund-Länder-Streits gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG i. V. m. §§ 76 ff. BVerfGG jedoch nur prüft, ob die Inanspruchnahme der Weisungsbefugnis als solche oder in ihren Modalitäten gegen Art. 85 Abs. 3 GG oder sonstige Verfassungsbestimmungen verstößt, nicht hingegen aber, ob sich die streitgegenständliche Weisung unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Aspekten als rechtmäßig oder rechtswidrig erweist, erachten wir es für sehr unwahrscheinlich, dass ein eventuell angestrebter Bund-Länder-Streit vorliegend aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen Erfolg haben würde. Es ist letztlich nichts dafür ersichtlich, dass ein im Rahmen eines Bund-Länder-Streits (allein) relevanter Verfassungsverstoß der fraglichen Weisung vorliegt.

Bonn, den 22.01.2013



(Dr. Kay Artur Pape)  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Verwaltungsrecht